Reglement der Eggberge-Kommission der Gemeinde Altdorf

Artikel 1 Zweck

[1] Die Gemeinde Altdorf setzt eine Eggberge-Kommission ein.

[2] Die Kommission dient dem Austausch der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie der Förderung der Entwicklung und der Koordination von Anliegen rund um das Gebiet Eggberge.

[3] Sie unterstützt den Gemeinderat als beratendes Organ in strategischen und operativen Fragen betreffend Eggberge.

Artikel 2 Stellung

[1] Die Eggberge-Kommission ist eine beratende Kommission des Gemeinderates.

[2] Sie besitzt keine Entscheidungsbefugnis, sondern erarbeitet Empfehlungen und Anträge zuhanden des Gemeinderates.

Artikel 3 Zusammensetzung / Organisation

[1] Die Kommission besteht aus 6 bis 10 Mitgliedern.

[2] Der Gemeinderat ist durch eines seiner Mitglieder vertreten. Die Kommission steht unter seinem Präsidium.

[3] Das Sekretariat und das Protokoll besorgt eine vom Gemeinderat bestimmte Person, welche gleichzeitig stimmberechtigtes Mitglied der Kommission ist.

[4] In der Kommission sind die wichtigsten Anspruchsgruppen der Eggberge angemessen vertreten. Der Kommission gehören daher an:
a) mindestens ein Mitglied des Gemeinderates
b) mindestens eine Vertretung der LFE
c) Weitere Mitglieder, welche zusammen folgende Anspruchsgruppen abdecken:
– Bewohnerinnen und Bewohner
– Familie mit schulpflichtigen Kindern
– Landwirtschaft
– Gastronomie
– Ferienhausbesitzende

Artikel 4 Wahl und Amtsdauer

[1] Die Mitglieder der Kommission werden durch den Gemeinderat gewählt.

[2] Die Wahl erfolgt unbefristet.

[3] Wiederwahl ist möglich.

[4] Der Gemeinderat kann jederzeit Neuwahlen oder Ersatzwahlen vornehmen.

Artikel 5 Aufgaben

Die Eggberge-Kommission hat insbesondere folgende Aufgaben:
a. Förderung des Gebiets Eggberge
b. Beratung des Gemeinderates in Belangen der Eggberge
c. Austausch von Informationen und Koordination zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen
d. Ausarbeitung von Vorschlägen und Empfehlungen zuhanden des Gemeinderates, insbesondere zu Themen wie:
– Finanzierung von Projekten
– Ersatztransportlösungen
– Entwicklung und Verbesserung von Angeboten
– Infrastruktur und Nutzung des Gebiets

Artikel 6 Sitzungen

[1] Die Kommission trifft sich nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal pro Jahr.

[2] Über die Sitzungen wird ein Protokoll geführt.

Artikel 7 Informationsanlass

Die Kommission organisiert jährlich mindestens einen Informationsanlass für interessierte Kreise und die Öffentlichkeit über Entwicklungen, Projekte oder Anliegen rund um die Eggberge.

Artikel 8 Anwendbare Bestimmungen

Soweit dieses Reglement keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der einschlägigen kommunalen Erlasse, insbesondere der Entschädigungsverordnung (EVO, ARB 2.33) sowie der Verordnung über das Verfahren in den Behörden (BVV, ARB 1.13).

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat auf den 1. April 2026 in Kraft.

Der Gemeindepräsident Sebastian Züst
Der Gemeindeschreiber Bernhard Schuler